

Allgemeine Lieferbedingungen der menuefaktur

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen durch menuefaktur an seine Kunden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Ein Liefervertrag kommt nur durch Auftragsannahme / Auftragsbestätigung seitens menuefaktur in Textform (§ 126b BGB) zustande.
- (2) Für den Vertragsinhalt ist allein die Auftragsannahme gem. Abs. (1) maßgeblich. Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch menuefaktur in Textform.
- (3) Präsentationen, Produktbeschreibungen, Lichtbildaufnahmen oder Muster führen – soweit nicht abweichend vereinbart – zu keinerlei Beschaffenheitsvereinbarung. Maßgeblich für die durch menuefaktur geschuldete Leistung sind allein die Auftragsannahme nach Abs. (1) und etwaige Änderungen oder Ergänzungen nach Abs. (2).
- (4) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung unversichert an die durch den Kunden genannte oder zu nennende Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Kunde ist verpflichtet, vor Vertragsschluss auf örtliche Gegebenheiten, die erkennbar den Liefervorgang und/oder die Durchführung der Veranstaltung behindern können (eingeschränkte Befahrbarkeit, fehlende Aufzüge, eingeschränkte Stromversorgung, o. ä.) hinzuweisen.
- (5) Im Falle der Abholung von Speisen und/oder Ausrüstungsgegenständen für eine Veranstaltung geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges mit der Übergabe der Gegenstände an die abholende Person auf den Kunden über.
- (6) Bedarf die Durchführung einer Veranstaltung der Erteilung einer Konzession, sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis von dritter Seite, so ist deren Einholung nur dann von menuefaktur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in den Bestätigungen gem. Abs. (1) oder Abs. (2) aufgeführt ist.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Kunde hat menuefaktur die Zahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verbindlich mitzuteilen. Menuefaktur ist berechtigt, diese Angabe durch eigene Zählung zu überprüfen.
- (2) Ergibt sich bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abweichung der Teilnehmerzahl von mehr als 10 v. H. gegenüber der in der Auftragsannahme genannten Teilnehmerzahl, so ist menuefaktur berechtigt, bei einer erhöhten Teilnehmerzahl auch verpflichtet, den sich rechnerisch ergebenden Personenpreis neu zu kalkulieren und so den Lieferpreis neu festzulegen. Die Neukalkulation hat sich dabei an der Verteilung der Gemeinkosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf die veränderte Personenzahl zu orientieren.
- (3) Ändert sich die Zahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen bei Beginn oder während der Veranstaltung, so bleibt der Kunde unabhängig davon, inwieweit er die Leistungen der menuefaktur in Anspruch nimmt, zur Zahlung der vertraglichen Vergütung ausgehend von der in der Auftragsannahme genannten Teilnehmerzahl verpflichtet. Menuefaktur ist berechtigt, Mehraufwand, der aufgrund einer Erhöhung der Teilnehmerzahl entstanden ist, zusätzlich zu berechnen.

§ 4 Vorzeitige Kündigung

- (1) Kündigt der Kunde den Liefervertrag vor Veranstaltungsbeginn, ohne dass menuefaktur hierzu einen wichtigen Grund gegeben hätte, oder verweigert er die Annahme der Leistung, so sind menuefaktur die bis dahin erbrachten Leistungen und der betriebene Aufwand wie folgt zu vergüten:
 - ❖ bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 v. H.
 - ❖ bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 50 v. H.
 - ❖ bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 v. H.
 - ❖ danach: 90 v. H.
- (2) Dem Kunden steht im Falle des Abs. (1) der Nachweis offen, dass im Einzelfall eine geringere Vergütung angemessen ist.
- (3) Sollte menuefaktur selbst durch Beauftragung Dritter für die Veranstaltung Verpflichtungen eingegangen sein, die sich nicht mehr oder nur kostenpflichtig lösen lassen, so sind diese Kosten separat durch den Kunden zu ersetzen.

§ 5 Liefertermine und -fristen, Verzögerungsschaden

- (1) In der Auftragsannahme genannte Lieferzeiten verstehen sich aufgrund mit jeder Lieferung verbundener Unwägbarkeiten, die auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vorhersehbar sind, zuzüglich einer Toleranz von 15 min.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden sind.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verzögerung von Lieferungen wird auf 10 v. H. des Netto-Auftragswertes beschränkt. Im Übrigen gelten auch für die Haftung wegen nicht rechtzeitiger Leistung die Bestimmungen gem. § 7 Abs. (3) und (5).

§ 6 Abnahme, Mängelrüge

- (1) Ist der Liefervertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so gilt unabhängig von der weiteren rechtlichen Einordnung des Vertrages uneingeschränkt § 377 HGB mit den sich daraus ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden.
- (2) Unabhängig von Abs. (1) erfolgt die Abnahme der Leistungen von menuefaktur unverzüglich mit Anlieferung bzw. – bei Durchführung oder Begleitung einer Veranstaltung durch menuefaktur – mit Leistungserbringung, bei Abholung von Speisen mit der Übergabe derselben an die abholende Person. Der Kunde erkennt an, dass diese unverzügliche Abnahme aufgrund der Besonderheiten des Liefervertrages angemessen ist. Bei Entgegennahme der Leistung durch einen Bevollmächtigten des Kunden ist menuefaktur berechtigt, sich dessen Legitimation nachweisen zu lassen.
- (3) Fehler aufgrund einer Verletzung von Bedienungs- oder Aufbauhinweisen sowie ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung von durch menuefaktur zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen (Kaffeemaschinen o. ä.)

seitens des Kunden stellen keinen Mangel der Leistung durch menuefaktur dar. Das Gleiche gilt im Falle eines nicht mit menuefaktur abgestimmten Eingriffes in den Liefergegenstand oder den Ablauf der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte.

- (4) Festgestellte Mängel sind – aufgrund der Besonderheiten des Liefervertrages wiederum unabhängig von Abs. (1) – unverzüglich, ggfs. auch fernmündlich oder mündlich am Veranstaltungsort menuefaktur mitzuteilen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- (1) Sollte sich die Leistung von menuefaktur als mangelhaft erweisen, so steht dem Kunden zunächst ein Nacherfüllungsanspruch zu. Menuefaktur entscheidet nach billigem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung der ursprünglichen Leistung erfolgt. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm dieses Wahlrecht zu. Übt der Kunde in diesem Fall sein Wahlrecht aus, beschränkt sich sein Anspruch auf die gewählte Art der Nacherfüllung, bis diese fehlergeschlagen ist oder durch menuefaktur verweigert wurde. Das Recht der menuefaktur, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 439 Abs. (3) BGB.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist oder wird sie unmöglich oder durch menuefaktur verweigert bzw. nicht innerhalb einer den Umständen des Falles angemessenen Nachfrist erbracht, so steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die vertraglich geschuldete Vergütung zu mindern.
- (3) Ein Anspruch gegen menuefaktur auf Schadensersatz besteht gleich aus welchem Rechtsgrund nur, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch menuefaktur oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens menuefaktur oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie
 - b) im Falle einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer aus dem Liefervertrag resultierenden „Kardinalpflicht“ durch menuefaktur. „Kardinalpflichten“ sind diejenigen Verpflichtungen, die für die rechtliche Einordnung des Liefervertrages maßgeblich sind und auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde in besonderer Weise vertrauen darf.
- (4) Haftet menuefaktur, ohne dass ein Fall gem. obigem Abs. (3) S. 1 oder Abs. (3) S. 2 lit. a) vorliegt, so ist die Haftung ihrem Umfang nach auf den Ersatz vertragstypischer, vorhersehbarer Schäden beschränkt. § 5 Abs. (3) bleibt unberührt.
- (5) Ansprüche gegen menuefaktur aufgrund Verletzung vertraglicher Pflichten verjähren einschließlich etwaiger konkurrierender deliktischer Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Lieferung. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt diese Frist zwei Jahre.

§ 8 Preise, Bezahlung, Aufrechnung

- (1) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle von menuefaktur genannten Entgelte zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive etwaiger (öffentlich-rechtlicher) Gebühren oder Abgaben für die Durchführung einer Veranstaltung.
- (2) Rechnungen der menuefaktur sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- (3) Menuefaktur behält sich vor, je nach Auftragsvolumen bis 7 Tage vor Lieferung eine Abschlagszahlung i. H. v. bis zu 50 v. H. des Netto-Auftragsvolumens zu verlangen und die Lieferung bei Nichterbringung dieser Abschlagszahlung zu verweigern.
- (4) Gegen Entgeltansprüche der menuefaktur ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 9 Haftung für Ausrüstungsgegenstände

- (1) Soweit menuefaktur dem Kunden im Rahmen einer Lieferung oder der Durchführung einer Veranstaltung Ausrüstungsgegenstände (Geschirr, Besteck, Warmhaltevorrichtungen, Kaffeemaschinen, o. Ä.) zur Verfügung stellt, sind diese Gegenstände schonend zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren und zu transportieren. Zeigen sich bei Übergabe oder Inbetriebnahme derartiger Gegenstände durch den Kunden Schäden oder Defekte, so ist dies menuefaktur unter konkreter Beschreibung der festgestellten Schäden oder Defekte unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Feststellung einer Mengenabweichung hinsichtlich zur Verfügung gestellter Ausrüstungsgegenstände (insbes. Geschirr, Besteck, Gläser).
- (2) Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen gem. Abs. (1), soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonst von ihm mit der Obhut über die Gegenstände betraute Personen die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten haben.
- (3) Sind für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen Dritte – auch Veranstaltungsgäste – verantwortlich, so hat der Kunde umgehend alle erforderlichen und ihm zumutbaren Schritte zur Dokumentation des Schadensherganges, Feststellung der Verantwortlichen und Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der menuefaktur durchzuführen und menuefaktur unverzüglich zu informieren.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt für alle Verträge mit menuefaktur ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, „CISG“).
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Liefervertrag mit menuefaktur Bünde (Westf.).
- (3) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.